

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 4. Januar 2016	Nr. 1
-------------	---	-------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Impressum</b> .....	1
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 .....	2
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 .....	3
<b>Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen</b>	
• Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 .....	4
<b>Bekanntmachungen der Stadt Schraplau</b>	
<b>Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 15.12.2015</b> <u>aus dem öffentlichen Sitzungsteil</u>	
• <b>Beschluss-Nr. 2015-12/040</b>	
<b>Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau</b> .....	5
• <b>Bekanntmachungsanordnung</b> über die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuer- satzung der Stadt Schraplau .....	5
• <b>Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau</b> .....	5, 6
• <b>Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016</b> .....	7

### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2016 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2016 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reh  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 für die Gemeinde Obhausen durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2016 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachungen der Stadt Schraplau**

### **Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 15.12.2015**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2015-12/040**

Beschlussgegenstand:

#### **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau *beschließt* die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau - lt. Anlage.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau** beschlossen am 15.12.2015 unter der Beschluss-Nr. 2015-12/040 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 16.12.2015 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 16.12.2015

Frank Birke  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Satzung zur 1. Änderung der der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau**

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schraplau vom 21.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 18/2001 vom 21.12.2001) wird wie folgt geändert:

**§ 6 – Steuersatz**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- a) für den 1. Hund 50,00 Euro
- b) für den 2. Hund 76,00 Euro
- c) für jeden weiteren 92,00 Euro

und wird um die

Absätze 3 und 4 ergänzt, die folgende Fassungen erhalten:

(3) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz 1 jährlich:

- a) für den ersten gefährlichen Hund 300,00 Euro
- b) für den zweiten gefährlichen Hund 400,00 Euro
- c) für jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 Euro

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit widerleglich vermutet wird.

Hierbei handelt es sich um die Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**§ 8 – Steuerbefreiungen**

wird um Absatz 3 ergänzt:

- 3. Diensthunde im aktiven Dienst (z. B. Polizei, Justiz, Bundeswehr)

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schraplau, 16.12.2015

Frank Birke  
Bürgermeister

- Siegel -

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016  
für die Stadt Schraplau  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 355 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2016 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Birke  
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.